

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter hierüber sprechen zu wollen, daher ich dem Herrn Referenten, sofern er es wünscht, das Schlusswort ertheile.

Regierungscommissar D. Hübel: Ich habe natürlich der hohen Kammer ganz zu überlassen, ob sie es für nothwendig hält, diese Sache zur weiteren Erörterung an die Deputation zurückzugeben. Nur auf eine Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorf und des letzten Sprechers muß ich bemerken, daß durch meine Erklärung die Sache nicht schwieriger, sondern einfacher geworden ist. Es lagen vor meiner Erklärung fünf verschiedene Vorschläge vor: die Gesetzentwurf, die Beschlüsse der zweiten Kammer, das Separatvotum, die Modificationen des Herrn Bürgermeister Müller und der Zehmen'sche Vorschlag. Ich habe nun erklärt, daß die Regierung nicht auf den in der Vorlage enthaltenen Sähen bestehen will, sondern den Beitritt zu dem empfiehlt, was die zweite Kammer beschlossen hat. Dadurch vermindern sich die gemachten Vorschläge auf vier, und es ist hierdurch die Sache einfacher geworden. Ein neuer Gesichtspunkt, der neue Erörterungen nothwendig machte, ist also wenigstens durch meine Erklärung nicht gegeben worden.

Referent v. Welch: Meine Herren! Sie sehen, daß wir in eine neue Rechnungsdifferenz gekommen sind, denn der Herr Regierungscommissar sagt, es lägen fünf, ich glaube, es liegen sieben Vorschläge vor. Uebrigens muß ich dem Herrn v. Schönberg-Vibran ganz beistimmen; der Herr Regierungscommissar selbst hat erklärt, daß die Regierung die §. 2 des Gesetzentwurfes zurückziehe, wir haben also sonach jetzt eigentlich gar kein Fundament mehr für die Berathung. Uebrigens erlaube ich mir die unumwundene Frage an sämtliche Herren dieser Kammer, ob die Vorschläge, welche gestern und heute gemacht worden sind, Ihnen Allen so deutlich und klar im Gedächtniß vorliegen, daß Sie sich sofort mit voller Ueberzeugung für den einen oder den andern entscheiden könnten? Ich erlaube mir diese Frage um so mehr, weil ich für meine Person offen bekenne, daß es bei mir nicht der Fall ist, und ich glaube, daß der geehrten Kammer daran liegen muß, alle diese Vorschläge nochmals vorgelegt zu erhalten, wozu aber noch eine, wenn auch noch so kurze Berathung in der Deputation nothwendig ist. Wollten wir die Discussion jetzt gleich fortstellen, so fürchte ich, wir würden, wenigstens bei dem einen oder andern Punkte, zu einem übereilten Beschlusse kommen.

Präsident v. Schönfels: Bevor ich zur Fragstellung übergehe, wollte ich nur noch die von dem Herrn Referenten soeben gestellte Frage beantworten, und ich glaube mich vorzugsweise dazu berechtigt, weil ich in Bezug auf Klarheit oder Unklarheit in den zu berathenden Gegenständen der Fragstellung wegen stets ganz vorzüglich theilhaftig bin. Ich habe ihm nun seine Frage dahin zu beantworten, daß ich mich in dieser Sache ganz in gleichem Fall mit ihm befinde, auch mir ist dieselbe durchaus noch nicht ganz klar, und insofern muß ich dringend wünschen, daß der Welch'sche Antrag günstige Aufnahme in der Kammer finden möchte. Derselbe lautet

dahin: „Diese Angelegenheit zur nochmaligen Prüfung an die Deputation zurückzugeben, damit diese im Stande sei, die verschiedenen Anträge nochmals zu prüfen und darüber ferner Bericht zu erstatten,“ und ich habe die geehrte Kammer zu fragen: ob sie sich damit einverstanden will? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Somit wäre die Berathung über diesen Gesetzentwurf für heute geschlossen, da aber noch einige andere Gegenstände der heutigen Tagesordnung vorliegen, so werden wir diese vornehmen.

(Nach einer kurzen Pause.)

Wir haben nun auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung überzugehen; das ist die Vornahme der Wahl der Mitglieder zum Staatsgerichtshofe. In dieser Beziehung erlaube ich mir, zuvörderst noch die betreffende Paragraphe der Kammer ins Gedächtniß zu rufen. Es ist dies §. 143 der Verfassungsurkunde:

„Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.“

„Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.“

„Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.“

Soweit die Paragraphe, die hier einschlägt. Es würde nun zu dieser Wahl zu verschreiten sein, und ich habe bezüglich derselben zu bemerken, daß hier, wie bei allen wichtigen Wahlen, die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, und nur erst bei der dritten Wahl, wenn die beiden ersten erfolglos gewesen sein würden, relative Stimmenmehrheit eintritt. Ferner habe ich noch diejenigen Mitglieder Ihnen ins Gedächtniß zu rufen, die bei dem letzten ordentlichen Landtage von dieser Kammer gewählt worden sind. Es sind dies als wirkliche Mitglieder Herr Staatsminister a. D. v. Rostk und Schmidtendorf, Herr Appellationsgerichtspräsident D. Beck und der vormalige Director der Generalablösungscommission Herr v. Hartmann. Zu Stellvertretern hatte die Kammer gewählt: Herrn Regierungsrath Querner in Budissin, Herr Stadtrichter D. Winter in Leipzig. Ich würde nun die Herren ersuchen, auf einen Zettel drei Namen zu schreiben, und zwar die Namen Der-